



Precision to move

Diese Einkaufsbedingungen finden Anwendung, wenn der Lieferant ein eingetragener Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen oder des privaten Rechts ist.

1. Allgemeines

1.1 Diese Einkaufsbedingungen sind Bestandteil des zwischen der Reich GmbH und dem Lieferanten abgeschlossenen Vertrages.

1.2 Diese Einkaufsbedingungen gelten im Vertragsverhältnis zwischen der Reich GmbH und dem Lieferanten ausschließlich. Diesen Einkaufsbedingungen entgegenstehende oder von diesen abweichende Liefer- bzw. sonstige Geschäftsbedingungen des Lieferanten sowie etwaige sonstige Änderungen bzw. Nebenabreden werden nur dann Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen der Reich GmbH und dem Lieferanten, wenn dies schriftlich zwischen der Reich GmbH und dem Lieferanten vereinbart wird. Deshalb bewirkt insbesondere die bloße Annahme von Liefergegenständen bzw. von Leistungen oder deren Bezahlung durch die Reich GmbH keine Änderung oder Ergänzung des Vertragsverhältnisses zwischen der Reich GmbH und dem Lieferanten. Von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Liefer- bzw. sonstige Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden auch dann nicht Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen der Reich GmbH und dem Lieferanten, wenn der Lieferant während der Vertragslaufzeit bzw. der Vertragsdurchführung auf seine Liefer- bzw. sonstigen Geschäftsbedingungen bzw. deren Anwendbarkeit hinweist und die Reich GmbH diesen Liefer- bzw. sonstigen Geschäftsbedingungen bzw. deren Anwendbarkeit nicht widerspricht.

1.3 Etwaige andere Vereinbarungen werden nur dann Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen der Reich GmbH und dem Lieferanten, wenn diese schriftlich zwischen der Reich GmbH und dem Lieferanten abgeschlossen werden.

1.4 Wenn in diesen Einkaufsbedingungen die Schriftform vorausgesetzt wird, ist für die Wirksamkeit der Willenserklärung, Mitteilung etc. auch die Textform ausreichend. Die Schriftform wird daher insbesondere auch durch die Übermittlung durch Telefax, Datenfernübertragung (EDI) und E-Mail gewahrt.

1.5 Die Geschäftszeiten der Reich GmbH sind von Montag bis Freitag jeweils von 07:00 Uhr bis 15:15 Uhr. Die Anlieferung und die etwaige Abholung von Liefergegenständen müssen innerhalb der vorgenannten Zeitspanne erfolgen. Die Reich GmbH ist berechtigt, die Annahme von Lieferungen außerhalb der vorgenannten Geschäftszeiten abzulehnen.

2. Angebot des Lieferanten

2.1 Das Angebot des Lieferanten muss sich genau an die Anfrage der Reich GmbH halten. Im Falle von Abweichungen muss der Lieferant im Angebot ausdrücklich auf diese hinweisen.

2.2 Das Angebot des Lieferanten erfolgt unentgeltlich und begründet keine Verpflichtungen für die Reich GmbH. Dies gilt auch für die Erstellung von Kostenvoranschlägen. Die Reich GmbH ist nicht verpflichtet, das Angebot des Lieferanten anzunehmen.

3. Bestellung durch die Reich GmbH

3.1 Bestellungen und etwaige Bestelländerungen der Reich GmbH müssen zu ihrer Wirksamkeit schriftlich erfolgen. Der Inhalt mündlicher und fernmündlicher Vereinbarungen wird nur dann verbindlicher Vertragsinhalt, wenn die Reich GmbH den Inhalt dieser Vereinbarungen schriftlich bestätigt.

3.2 Der Lieferant muss jede Bestellung und Bestelländerung der Reich GmbH unverzüglich auf erkennbare Fehler, Unklarheiten, Unvollständigkeit sowie eine etwaige Ungeeignetheit der von der Reich GmbH für die beabsichtigte Verwendung gewählten Spezifikationen hin überprüfen und die Reich GmbH unverzüglich auf etwaig erforderliche Änderungen oder Präzisierungen ihrer Bestellung hinweisen.

3.3 Wenn der Lieferant einer Bestelländerung durch die Reich GmbH nicht innerhalb von drei Arbeitstagen ab Eingang beim Lieferanten schriftlich widerspricht, gilt die Bestelländerung als angenommen. Als Arbeitstage gelten alle Tage von montags bis einschließlich samstags ausschließlich der am Sitz der Reich GmbH geltenden gesetzlichen Feiertage.

3.4 Alle Schriftstücke und alle sonstigen Mitteilungen des Lieferanten müssen die folgenden Angaben enthalten:

- die vollständige Bestellnummer oder den Kontrakt mit fortlaufender Abrufnummer, Bestelldatum und
- den zuständigen Disponenten bei der Reich GmbH

4. Lieferung

4.1 Der Lieferant ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Reich GmbH berechtigt, in seinen Lieferungen von den Inhalten der jeweiligen Bestellung abzuweichen.

4.2 Die zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Liefergegenstände bei der Reich GmbH. Ist nicht Lieferung DAP oder DDP gemäß den Incoterms 2020 vereinbart, muss der Lieferant die Liefergegenstände unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für die Verladung und den Versand rechtzeitig bereitstellen.

4.3. Der Lieferant ist verpflichtet sicherzustellen, die jeweils vereinbarten Liefermengen einschließlich etwaiger Vorschaumengen aus den Bestellungen oder den Lieferabrufen der Reich GmbH vertrags- und fristgerecht herzustellen und liefern zu können.

4.4. Die Materialfreigabezeit beträgt drei Monate. Die Produktionsfreigabezeit beträgt sechs Wochen. Beide Fristen beginnen jeweils mit dem letzten Lieferabruf der Reich GmbH. Die Bestellungen von Mengen, die außerhalb dieser Freigabezeiträume liegen, sind für die Reich GmbH unverbindlich und gelten als bloße Vorschaumengen. Die Reich GmbH ist nicht verpflichtet, diese Vorschaumengen abzunehmen und ist auch nicht zu deren Bezahlung verpflichtet.

4.5 Lieferabrufe der Reich GmbH sind für den Lieferanten verbindlich, wenn dieser nicht innerhalb von drei Arbeitstagen den Lieferabruf aufgrund eines etwaig vereinbarten Ablehnungsgrundes schriftlich ablehnt.

4.6 Ist der Lieferant zur Aufstellung/Aufbau oder zur Montage verpflichtet, trägt der Lieferant alle dafür erforderlichen Nebenkosten wie beispielsweise Reisekosten, Auslösungen etc.. Die Bereitstellung des Werkzeugs obliegt ebenfalls dem Lieferanten.

4.7 Der Lieferant ist verpflichtet, die Reich GmbH unverzüglich zu unterrichten, wenn der Lieferant erkennt oder aufgrund der vorliegenden Umstände erkennen kann, dass

- die Einhaltung festgelegter Liefertermine oder
- die Lieferung in der vereinbarten Qualität

voraussichtlich nicht sichergestellt ist, gleichgültig aus welchem Grund. Der Lieferant muss der Reich GmbH dabei alle wesentlichen Umstände benennen. Wenn der Lieferant diese Unterrichtung unterlässt, kann die Reich GmbH zusätzlich zu allen etwaigen sonstigen Ansprüchen vom Lieferanten Ersatz des Schadens verlangen, der durch eine unverzügliche Mitteilung hätte vermieden werden können.

4.8 Im Fall des Lieferverzugs stehen der Reich GmbH uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu.

4.9 Der Lieferant ist verpflichtet, der Reich GmbH den gesamten Schaden zu ersetzen, welcher der Reich GmbH infolge eines Lieferverzugs des Lieferanten entstanden ist. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferant den Lieferverzug nicht zu vertreten hat. Zu dem im Falle des Lieferverzugs zu ersetzenden Schaden zählen insbesondere auch die beim Kunden der Reich GmbH eintreten Schäden, wenn sie auf dem Lieferverzug des Lieferanten beruhen, der Kunde der Reich GmbH dafür Ersatz verlangt und diese Schäden nicht durch zumutbare und angemessene Maßnahmen der Reich GmbH verhindert oder vermindert werden konnten.

4.10 Die Reich GmbH berechtigt, vom Lieferanten einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 0,5 % des Liefer- oder Leistungswertes für jede volle Woche zu verlangen, in der sich der Lieferant in Verzug befindet. Dieser pauschalierte Verzugschaden beträgt insgesamt jedoch höchstens 5 % des Wertes der Lieferung bzw. der Leistung, mit welcher sich der Lieferant in Verzug befindet. Sowohl der Lieferant als auch die Reich GmbH sind berechtigt

nachzuweisen, dass infolge des Lieferverzugs tatsächlich kein, ein niedriger oder höherer Schaden entstanden ist. Im letzteren Fall ist die Reich GmbH berechtigt, vom Lieferanten auch diesen höheren Schaden zu verlangen. Der pauschalierte Verzugschaden wird allerdings auf etwaige, über diese Pauschale hinausgehende Ansprüche der Reich GmbH angerechnet. Weitergehende gesetzliche Ansprüche der Reich GmbH gegen den Lieferanten bleiben unberührt.

4.11 Die bloße Annahme einer verspäteten Lieferung oder einer verspäteten Leistung stellt keinen Verzicht auf die der Reich GmbH deswegen zustehenden Ansprüche dar.

4.12 Der Lieferant ist zu Teillieferungen nur dann berechtigt, wenn dies vor der ersten Teillieferung zwischen der Reich GmbH und dem Lieferanten vereinbart wurde.

4.13 Hinsichtlich der Bestimmung von Stückzahlen, Gewichten und Maßen sind die von der Reich GmbH bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend. Der Lieferant ist berechtigt, eine etwaige Unrichtigkeit der von der Reich GmbH ermittelten Werte nachzuweisen.

4.14 An einer zum Produktlieferumfang gehörenden Software - einschließlich ihrer Dokumentation - erwirbt die Reich GmbH mit Lieferung das Recht zur Nutzung im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff. UrhG). An einer solchen Software einschließlich der dazugehörigen Dokumentation erwirbt die Reich GmbH mit der Lieferung auch das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung des Produkts erforderlichen Umfang. Die Reich GmbH darf eine Sicherungskopie erstellen.

5. Höhere Gewalt und Störung der Geschäftsgrundlage

5.1 Wenn die Lieferung oder die Leistung des Lieferanten in direkter und kausaler Folge eines Ereignisses unmöglich wird, das weder der Lieferant noch die Reich GmbH zu vertreten haben und das auch nicht vorhersehbar war, handelt es sich um höhere Gewalt und der Lieferant wird im zeitlichen und quantitativen Umfang der Unmöglichkeit von seiner Verpflichtung gegenüber der Reich GmbH zur Lieferung bzw. zur Leistung frei. Im Umfang der Unmöglichkeit verliert der Lieferant den Anspruch auf die vereinbarte Gegenleistung. Ereignisse im Sinne des Satzes 1 sind bspw. Krieg, Bürgerkrieg, Terrorismus, durch übliche Schutzmaßnahmen nicht abwehrbare Cyberattacken, Aufstände, Unruhen, gesetzliche Export- bzw. Handelsverbote, Naturkatastrophen, Pandemien etc.. Streiks, Aussperrungen, sonstige Betriebsstörungen und alle anderen Betriebseinschränkungen sowie insbesondere Material- bzw. Energiebeschaffungsschwierigkeiten und ähnliche Ereignisse gelten dagegen nicht als Ereignisse im Sinne des Satzes 1 und damit auch nicht als höhere Gewalt. Diese Ereignisse befreien den Lieferanten daher nicht von seinen Verpflichtungen gegenüber der Reich GmbH zur Lieferung bzw. Leistung. Solange die Lieferung bzw. die Leistung nicht unmöglich ist, bleibt der Lieferant zur Lieferung bzw. Leistung gemäß den vertraglichen Bedingungen verpflichtet. Im Rahmen dieser Regelung steht die Unzumutbarkeit der Unmöglichkeit daher nicht gleich. Wenn dem Lieferanten seine Liefer- bzw. Leistungspflicht unmöglich wird, muss dieser der Reich GmbH den durch die Nichtlieferung bzw. die Nichtleistung entstandenen Schaden ersetzen, wenn und soweit der Lieferant die Unmöglichkeit zu vertreten hat oder wenn er die Unmöglichkeit durch zumutbare Vorsorgemaßnahmen hätte verhindern können. Zum ersatzfähigen Schaden zählen insbesondere auch Mehrkosten infolge etwaiger Ersatzbeschaffungen sowie die beim Kunden der Reich GmbH entstehenden und von diesem gegenüber der Reich GmbH geltend gemachten Schäden.

5.2 Wenn es der Reich GmbH in direkter und kausaler Folge eines Ereignisses, das weder der Lieferant noch die Reich GmbH zu vertreten haben und das auch nicht vorhersehbar war, unmöglich oder unzumutbar wird, die Lieferungen bzw. die Leistungen des Lieferanten anzunehmen, handelt es sich ebenfalls um höhere Gewalt und die Reich GmbH wird im zeitlichen und quantitativen Umfang der Unmöglichkeit bzw. der Unzumutbarkeit von der Pflicht zur Annahme der Lieferungen bzw. der Leistungen des Lieferanten frei. Im Umfang der Unmöglichkeit bzw. der Unzumutbarkeit verliert der Lieferant seinen Anspruch auf die vereinbarte Vergütung. Ereignisse im Sinne des Satzes 1 sind bspw. Krieg, Bürgerkrieg, Terrorismus, Cyberattacken, Aufstände, Unruhen gesetzliche Export- bzw. Handelsverbote oder -beschränkungen, Naturkatastrophen, Pandemien sowie Streiks, Aussperrungen, sonstige Betriebsstörungen (bspw. aufgrund Material- oder Energiemangels bzw. diesbezüglicher wirtschaftlicher Schwierigkeiten bei der Beschaffung) und von der Reich GmbH aus nachvollziehbaren Gründen vorgenommene Betriebsschließungen

oder -einschränkungen (bspw. infolge erheblich gestiegener Material- oder Energiepreise). Für das Vorliegen der Unmöglichkeit bzw. der Unzumutbarkeit ist es unerheblich, ob die vorgenannten Ereignisse eintreten, während sich die Reich GmbH mit ihrer Annahmeverpflichtung in Verzug befindet.

5.3 Wenn eine Vertragspartei von einem der in 5.1 bzw. 5.2 genannten Ereignisse betroffen ist oder eine solche Betroffenheit konkret zu befürchten steht, muss diese Vertragspartei die jeweils andere Vertragspartei unverzüglich benachrichtigen, dabei die genauen Umstände des Ereignisses darlegen und die voraussichtlichen Auswirkungen des Ereignisses auf die vertraglichen Verpflichtungen der von dem Ereignis betroffenen Partei erläutern.

5.4 Wenn die in 5.1 genannte höhere Gewalt länger als vier Wochen andauert, ist die Reich GmbH unbeschadet ihrer anderen Rechte und Ansprüche berechtigt, vom Vertrag mit dem Lieferanten ganz oder teilweise zurückzutreten oder diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ganz oder teilweise zu kündigen. In beiden Fällen und bei Vorliegen der in Ziffer 5.1 geregelten Verschuldensvoraussetzungen ist der Lieferant zum Ersatz des Schadens verpflichtet, welcher der Reich GmbH infolge des Rücktritts bzw. der Kündigung entsteht, d.h. infolge der Nichtdurchführung bzw. der Nichtfortführung des Vertrages.

5.5 Wenn die in 5.1 oder in 5.2 genannte höhere Gewalt weniger als vier Wochen andauert, ist die Reich GmbH nach ihrer Wahl und unbeschadet ihrer anderen Rechte und Ansprüche (bspw. auf Schadensersatz oder auf Ersatz des Verzugschadens) berechtigt, vom Lieferanten Nachlieferung zu verlangen.

5.6 Die Regelungen in § 313 BGB finden zugunsten des Lieferanten keine Anwendung.

6. Rechnungstellung und Zahlung

6.1 Die Rechnungen des Lieferanten müssen in Ausdrucksweise, Reihenfolge des Textes und der Preise etc. den Angaben in der Bestellung entsprechen. Etwaige Mehr- oder Mindermengen bzw. Mehr- oder Minderleistungen muss der Lieferant in der Rechnung gesondert aufführen.

6.2 Die Zahlungsfristen beginnen jeweils zum Zeitpunkt des Rechnungseingangs bei der Reich GmbH, allerdings nicht vor der vollständigen Erbringung der Leistung bzw. der vollständigen Lieferung der bestellten Liefergegenstände.

6.3 Eine Zahlung durch die Reich GmbH per Banküberweisung gilt als an den Lieferanten geleistet, sobald die Reich GmbH bei ausreichender Kontodeckung ihr Kreditinstitut anweist, die Überweisung an den Lieferanten auszuführen.

6.4 Die Reich GmbH muss Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach Beginn der Zahlungsfrist bezahlen. Bei Bezahlung innerhalb von 14 Tagen nach Beginn der Zahlungsfrist hat die Reich GmbH das Recht, einen Abzug von 3 % Skonto vorzunehmen.

6.5 Zahlungen der Reich GmbH beinhalten keine Anerkennung von irgendwelchen Pflichten und beinhalten keinen Verzicht auf irgendwelche Rechte. Insbesondere beeinträchtigt eine Zahlung durch die Reich GmbH nicht die Gewährleistungsrechte der Reich GmbH gegenüber dem Lieferanten.

7. Preisstellung und Gefahrübergang

7.1 Der jeweils vereinbarte Preis beinhaltet die Lieferung der bestellten Gegenstände an den benannten Ort (Inland: DAP, Ausland: DDP) gemäß Incoterms 2020.

7.2 Der jeweils vereinbarte Preis beinhaltet auch die Verpackung der Liefergegenstände.

7.3 Die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe ist im vereinbarten Preis nicht enthalten.

7.4 Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Liefergegenstände durch die Reich GmbH oder eines Beauftragten der Reich GmbH an dem Ort, an den die Liefergegenstände vereinbarungsgemäß zu liefern sind.

8. Qualitätsmanagementsystem und Qualitätsanforderungen

8.1 Der Lieferant muss ein Qualitätsmanagementsystem (mindestens nach DIN EN ISO 9001) einrichten, aufrechterhalten und sich entsprechend zertifizieren lassen. Die Reich GmbH hat das Recht, die Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems beim Lieferanten zu überprüfen. Der Lieferant hat die entsprechenden Zertifizierungen zu erwerben, durchgehend aufrechtzuerhalten und gegenüber der Reich GmbH durch die Vorlage der betreffenden Unterlagen nachzuweisen. Für den Fall, dass der Lieferant die entsprechenden Zertifizierungen verliert, ist die Reich GmbH berechtigt, von bestehenden Verträgen mit dem Lieferanten ganz oder teilweise zurückzutreten oder diese ohne Einhaltung einer Frist ganz oder teilweise zu kündigen. Dies gilt

nicht, wenn der Lieferant nachweist, dass in angemessener Zeit mit der Wiedererlangung der Zertifizierung zu rechnen ist.

8.2 Für die Lieferung von Materialien für die Fertigung und von Vorprodukten gelten die Regelungen der „Qualitätssicherungsvereinbarung“ der Reich GmbH in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Die Reich GmbH ist verpflichtet, dem Lieferanten die aktuelle Fassung ihrer „Qualitätssicherungsvereinbarung“ umgehend nach Vertragsabschluss in schriftlicher Form zukommen zu lassen und ihm etwaige Änderungen der „Qualitätssicherungsvereinbarung“ bzw. etwaige Ergänzungen jeweils schriftlich mitzuteilen.

9. Gewährleistung und Mängelansprüche

9.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die Liefergegenstände keinen Sachmangel i.S.d. § 434 BGB und auch keinen Rechtsmangel i.S.d. § 435 BGB aufweisen. Der Lieferant gewährleistet überdies, dass die Liefergegenstände keine ihren Wert oder ihre Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweisen, die vereinbarte Tauglichkeit und Beschaffenheit haben, sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignen und dass die Liefergegenstände den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den neuesten gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, den jeweils gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen und den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Der Lieferant ist verpflichtet, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen alle Schäden zu ersetzen, die der Reich GmbH aufgrund eines Sach- oder eines Rechtsmangels an den Liefergegenständen entstehen. Diese Ersatzpflicht gilt auch für Schäden aufgrund entgangenen Gewinns, Produktionsausfalls, Auftragszugs etc. sowie für alle etwaigen Mangelfolgeschäden jedweder Art, die infolge eines Mangels an den Liefergegenständen direkt bei der Reich GmbH anfallen oder die beim Kunden der Reich GmbH anfallen und von diesem gegenüber der Reich GmbH berechtigt geltend gemacht werden.

9.2 Hat der Lieferant eine Garantie für die Beschaffenheit, Tauglichkeit oder Haltbarkeit der Liefergegenstände übernommen, so kann die Reich GmbH vom Lieferanten neben den gesetzlichen und vertraglichen Ansprüchen zusätzlich die Ansprüche aus dieser Garantie geltend machen.

9.3 Die Regelungen in den Ziffern 9.1 und 9.2 gelten nicht für Mängel oder Schäden der Liefergegenstände, die verursacht sind

- durch regelrechten Verschleiß oder
- durch unsachgemäße Behandlung durch die Reich GmbH.

9.4 Die Gewährleistung des Lieferanten erstreckt sich auch auf etwaige, von Unterprioritäten des Lieferanten hergestellte Teile bzw. Gegenstände.

9.5 Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel sowie für die anderen, in 9.1 genannten Ansprüche beträgt drei Jahre. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss desjenigen Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und die Reich GmbH erstmals von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erhält oder ihr die anspruchsbegründenden Umstände hätten erkennbar werden müssen. Im Falle einer Mängelrüge verlängert sich die Verjährungsfrist um die zwischen der Mängelrüge und der erfolgreichen Mängelbeseitigung liegende Zeitspanne. Wird der mangelhafte Liefergegenstand vollständig erneuert, beginnt die Verjährungsfrist erneut; bei teilweiser Erneuerung gilt dies für die erneuerten Teile. Etwaige längere Verjährungsfristen aufgrund Gesetzes bleiben unberührt.

9.6 Die von der Reich GmbH als mangelhaft beanstandeten Liefergegenstände verbleiben bis zum Ersatz bei der Reich GmbH und werden erst durch ihren Ersatz wieder Eigentum des Lieferanten.

9.7 Wenn in dringenden Fällen der Reich GmbH das Abwarten einer Nachbesserung durch den Lieferanten nicht zugemutet werden kann sowie bei Säumnis des Lieferanten trotz Nachfristsetzung durch die Reich GmbH und bei einem endgültigen Fehlschlagen der Mängelbeseitigung kann die Reich GmbH die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst beseitigen, anderweitig beseitigen lassen oder die anderen Gewährleistungsrechte geltend machen. Ein dringender Fall liegt insbesondere dann vor, wenn bei einem Abwarten der Nachbesserung die durchgehende Produktion nicht sichergestellt wäre.

9.8 Durch die Annahme der Lieferungen bzw. der Leistungen durch die Reich GmbH wird die Gewährleistungspflicht des Lieferanten nicht berührt und die Gewährleistungsrechte der Reich GmbH nicht eingeschränkt

9.9 Entstehen der Reich GmbH infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten oder sonstige Schäden, muss der Lieferant diese Kosten bzw. Schäden der Reich GmbH ersetzen. Dies gilt insbesondere für Transport-, Wege-, Arbeits-, Einbau-, Ausbau- und Materialkosten und auch im Falle der Nacherfüllung durch Ersatzlieferung.

9.10 Durch die Regelungen in 9.1 bis 9.9 werden die gesetzlichen Bestimmungen zur Haftung des Lieferanten und zu dessen Gewährleistungspflichten nicht eingeschränkt, sondern ergänzt.

9.11 Für Werkleistungen wie bspw. Montage, Wartung etc. gelten die Bestimmungen in 9.1 bis 9.10 sinngemäß.

10. Mängelrüge

10.1 Die Reich GmbH muss die Liefergegenstände im Rahmen der Wareneingangskontrolle lediglich auf offensichtliche Schäden (insbesondere auf Transportschäden) hin untersuchen sowie auf etwaige Abweichungen der Lieferung von der Bestellung in Bezug auf Menge und Identität der gelieferten Gegenstände. Die Reich GmbH ist verpflichtet, dem Lieferanten offensichtliche Schäden sowie Mengen- und Identitätsabweichungen innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Wareneingang anzuzeigen.

10.2 Die Reich GmbH ist verpflichtet, dem Lieferanten einen etwaigen Mangel an den Liefergegenständen anzuzeigen, sobald dieser Mangel im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäfts- und Produktionsablaufes durch die Reich GmbH tatsächlich festgestellt wird. Die Anzeigefrist für solche Mängel beträgt zehn Arbeitstage und beginnt mit der tatsächlichen Entdeckung des Mangels.

10.3 Als Arbeitstage im Sinne dieser Ziffer 10. gelten alle Tage von montags bis einschließlich freitags mit Ausnahme der in Mellrichstadt geltenden gesetzlichen Feiertage.

10.4 Die Regelungen in 10.1 bis 10.3 stellen eine Abbedingung der Rechte des Lieferanten bzw. der Pflichten der Reich GmbH aus § 377 HGB dar. Der Lieferant verzichtet im Umfang der abbedungenen Regelungen auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

11. Produkthaftung

11.1 Wenn Dritte im Zusammenhang mit einem Schadensfall aufgrund der Bestimmungen zur Produkthaftung Ansprüche gegen die Reich GmbH geltend machen sollten, muss der Lieferant die Reich GmbH von derartigen Ansprüchen unverzüglich freistellen, wenn und soweit der Schaden durch einen Fehler bzw. einen Mangel des vom Lieferanten gelieferten Gegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt (insbesondere, wenn die Schadensursache vor Übergang der Sachgefahr entstanden ist), muss der Lieferant nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.

11.2 Der Lieferant übernimmt in den Fällen der Ziff. 11.1 alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten der Reich GmbH einer etwaigen Rechtsverfolgung in gesetzlich und rechtlich zulässiger Höhe.

11.3 Die gesetzlichen Bestimmungen werden durch die Regelungen in 11.1 und 11.2 nicht eingeschränkt, sondern ergänzt.

12. Rückruf

12.1 Vor einer Rückrufaktion, die ganz oder teilweise die Folge eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Gegenstandes ist, wird die Reich GmbH den Lieferanten entsprechend unterrichten, ihm die Möglichkeit zur Mitwirkung geben und mit ihm die Möglichkeiten einer effizienten und zielgerichteten Durchführung und Abwicklung der Angelegenheit erörtern. Dies gilt nicht, wenn die Unterrichtung bzw. Beteiligung des Lieferanten wegen besonderer Eilbedürftigkeit der Rückrufaktion nicht möglich ist. Soweit eine Rückrufaktion Folge eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Gegenstandes ist, trägt der Lieferant die Kosten der Rückrufaktion.

12.2 Der Lieferant hat einen den vertraglichen Risiken angemessenen Versicherungsschutz und aufgrund seiner Eigenschaft als Produkt- oder TeileproduktHersteller im Sinne der Bestimmungen zur außervertraglichen Produkthaftung eine Produkthaftpflichtversicherung zur Abdeckung möglicher Rückrufkosten einzurichten. Auf Verlangen wird der Lieferant der Reich GmbH den Abschluss bzw. die Aufrechterhaltung dieses Versicherungsschutzes nachweisen.

12.3 Die gesetzlichen Bestimmungen werden durch die Regelungen in 12.1 und 12.2 nicht eingeschränkt, sondern ergänzt.

13. Rücktritts- und Kündigungsrechte

13.1 Die Reich GmbH ist über die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte hinaus zum vollständigen oder teilweisen Rücktritt vom oder zur vollständigen oder teilweisen Kündigung des Vertrages mit dem Lieferanten ohne Einhaltung einer Frist berechtigt, wenn

- der Lieferant die Belieferung der Reich GmbH eingestellt hat oder
- eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung seiner Lieferverpflichtung gegenüber der Reich GmbH gefährdet ist oder
- beim Lieferanten der Tatbestand der drohenden Zahlungsunfähigkeit gemäß § 18 InsO oder der Überschuldung eintritt oder
- über das Vermögen des Lieferanten die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird oder
- die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten mangels Masse abgewiesen wird.

13.2 Die Reich GmbH ist auch dann zum Rücktritt oder zur Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Lieferant selbst über sein Vermögen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung beantragt.

13.3 Sofern die Reich GmbH aufgrund der vorstehenden vertraglichen Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte vom Vertrag zurücktritt oder diesen kündigt, muss der Lieferant der Reich GmbH die durch die Vertragsauflösung bzw. die Beendigung des Vertrages entstehenden Schäden ersetzen. Dies schließt auch entgangenen Gewinn ein. Die Schadensersatzpflicht besteht nicht, wenn der Lieferant die Entstehung der Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte nicht zu vertreten hat.

13.4 Etwaige gesetzliche Rechte und Ansprüche der Reich GmbH werden durch die Regelungen in 13.1 bis 13.3 nicht eingeschränkt, sondern ergänzt.

14. Ausführung von Arbeiten

14.1 Personen, die in Erfüllung der vertraglichen Pflichten des Lieferanten Arbeiten auf dem Betriebsgelände der Reich GmbH ausführen, müssen die Bestimmungen der jeweils geltenden Betriebs- bzw. Hausordnung beachten.

14.2 Die Haftung der Reich GmbH für etwaige Unfälle, die den in Ziffer 14.1 genannten Personen auf dem Betriebsgelände der Reich GmbH zustoßen, ist ausgeschlossen, wenn und soweit diese Unfälle nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder der Erfüllungsgehilfen der Reich GmbH verursacht wurden.

15. Schutzrechte

15.1 Der Lieferant haftet für alle Schäden, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus einer etwaigen Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen Dritter ergeben. Der Lieferant muss die Reich GmbH und deren Abnehmer/Kunden unverzüglich von allen Ansprüchen freistellen, die von Dritten wegen der Benutzung solcher Schutzrechte gegen die Reich GmbH bzw. gegen deren Abnehmer/Kunden geltend gemacht werden.

15.2 Dies gilt nicht, wenn und soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach von der Reich GmbH übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden, sonstigen Beschreibungen oder Angaben der Reich GmbH hergestellt hat und nicht wissen musste, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

15.3 Der Lieferant wird auf Anfrage der Reich GmbH die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.

16. Beistellung und Eigentumsvorbehalt

16.1 Sofern die Reich GmbH dem Lieferanten im Zusammenhang mit den vertraglichen Beziehungen Materialien, Vorprodukte, Stoffe, Teile, Behälter, Verpackungen oder andere Gegenstände beistellt, bleiben diese im Eigentum der Reich GmbH. Der Lieferant darf diese Gegenstände nur bestimmungs- und vertragsgemäß verwenden bzw. be- oder verarbeiten.

16.2 Wenn die Beistellung in der Weise erfolgt, dass der Lieferant die Materialien, Vorprodukte, Stoffe, Teile, Behälter, Verpackungen oder anderen Gegenstände von der Reich GmbH abkauft, so geht

das Eigentum an den beigestellten Gegenständen erst zu dem Zeitpunkt auf den Lieferanten über, in dem der Kaufpreis für den jeweiligen Gegenstand vollständig bezahlt ist (Eigentumsvorbehalt).

16.3 Wenn der Lieferant den nach Ziffer 16.1 oder 16.2 beigestellten Gegenstandes im Sinne des § 950 BGB zu einer neuen Sache verarbeitet oder umbildet, wird die Reich GmbH unmittelbar durch die Verarbeitung bzw. die Umbildung alleiniger Eigentümer der neuen Sache, d.h. der Eigentumsvorbehalt der Reich GmbH erstreckt sich auch auf die Fertigware. Die §§ 946 ff BGB bleiben ansonsten unberührt.

16.4 Es bestehen keine Zurückbehaltungsrechte des Lieferanten an den Gegenständen der Reich GmbH.

17. Unterlagen und Geheimhaltung

17.1 Wenn die Vertragsparteien keine gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung abgeschlossen haben, gelten die Regelungen unter 17.2 bis 17.6.

17.2 Der Lieferant ist verpflichtet, alle die Reich GmbH betreffenden und nicht der Öffentlichkeit frei zugänglichen kaufmännischen, organisatorischen und technischen Informationen, Daten und sonstigen Angaben, die ihm im Zusammenhang mit den vertraglichen Beziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Information, ein Datum oder eine sonstige Angabe die Voraussetzungen eines Geschäftsgeheimnisses nach dem GeschGehG erfüllt oder nicht. Der Lieferant ist verpflichtet, die Informationen, Daten und Angaben betreffend Reich streng geheim zu halten und Dritten nicht zugänglich zu machen oder offenzulegen.

17.3 Unterlagen, Zeichnungen, Daten, DV-Informationen, Software, Materialien und sonstige Gegenstände (Muster, Modelle etc.), welche die Reich GmbH dem Lieferanten zur Ausführung seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Reich GmbH zur Verfügung stellt, verbleiben im Eigentum der Reich GmbH und dürfen Dritten nicht überlassen oder auf eine sonstige Art zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Unterlagen etc. ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und unter Beachtung der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Nach der Vertragsbeendigung muss der Lieferant alle Unterlagen etc. unaufgefordert und einschließlich aller etwaigen Kopien an die Reich GmbH zurückgeben. Etwaige digitale Kopien müssen vom Lieferanten gelöscht werden.

17.4 Auch nach Beendigung der vertraglichen Beziehungen zur Reich GmbH darf der Lieferant die in 17.2 genannten Informationen, Daten und Angaben und das daraus erworbene Wissen nicht weiterverwenden und Dritten nicht zugänglich machen.

17.5 Die Pflichten in 17.2 bis 17.4 gelten nicht, wenn und soweit eine gesetzliche Pflicht zur Aufbewahrung bzw. zur Offenlegung besteht.

17.6 Der Lieferant darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Reich GmbH mit der Geschäftsverbindung zur Reich GmbH werben.

18. Exportkontrolle und Zoll

18.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die Reich GmbH bei Exporten oder Re-Exporten seiner Güter (Liefergegenstände, Software und Technologie) unverzüglich und in seinen Geschäftsdokumenten über etwaige Genehmigungspflichten oder Beschränkungen gemäß den jeweils anwendbaren nationalen und internationalen Exportkontroll- und Zollbestimmungen sowie gemäß den jeweils anwendbaren Exportkontroll- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter zu unterrichten.

18.2 Für Liefergegenstände (einschließlich Software und Technologie), welche einer Beschränkung oder einer Genehmigungspflicht unterliegen, muss der Lieferant die folgenden Informationen rechtzeitig vor der ersten Lieferung per E-Mail an die Adresse „Auftragsannahme@reich-gmbh.com“ übermitteln:

- Warenbeschreibung
- Artikelnummer der Reich GmbH
- alle anwendbaren Ausfuhrlistennummern einschließlich der ECCN Nummer (Export Control Classification Number) gemäß der U.S. Commerce Control List
- Ursprungsland (handelspolitischer Ursprung)
- statistische Warennummer (HS-Code)
- technische Details des jeweiligen Produkts
- mögliche Einsatzzwecke

Auf konkrete Anforderung der Reich GmbH ist der Lieferant außerdem verpflichtet, der Reich GmbH alle etwaigen weiteren Außenhandelsdaten zu seinen Liefergegenständen (einschließlich Software und Technologie) und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen sowie die Reich GmbH unverzüglich über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu unterrichten. Der Lieferant ist außerdem verpflichtet, der Reich GmbH die ECCN Nummer (einschließlich EAR99) für alle Liefergegenstände (einschließlich Software und Technologie) zur Verfügung zu stellen, die dem (Re-)Exportkontrollrecht der USA unterliegen. Überdies ist der Lieferant verpflichtet, die Reich GmbH unverzüglich zu unterrichten, wenn sich aufgrund technischer oder gesetzlicher Änderungen oder aufgrund behördlicher Feststellungen etwaige Änderungen bezüglich der für die Liefergegenstände (einschließlich Software und Technologie) geltenden Ausfuhrlistennummern (einschließlich ECCN) ergeben.

18.3 Der Lieferant ist verpflichtet, alle in technischer und organisatorischer Hinsicht im konkreten Fall erforderlichen und angemessenen Maßnahmen einzuleiten, durchzuführen und aufrechtzuerhalten, um die jederzeitige Sicherheit in der Lieferkette zu gewährleisten. Der Lieferant ist außerdem verpflichtet, die Reich GmbH bei der Erlangung und Aufrechterhaltung des AEO - Status zu unterstützen und zu diesem Zwecke alle dafür notwendigen und im Zuständigkeitsbereich des Lieferanten liegenden technischen, organisatorischen und etwaigen, sonstigen Maßnahmen zu ergreifen und ggfls. dauerhaft aufrechtzuerhalten. Der Lieferant ist verpflichtet, der Reich GmbH geeignete Nachweise für die durch ihn durchgeführten Maßnahmen vorzulegen, z.B. entsprechende Bewilligungen, Sicherheitserklärungen, Erklärungen im Rahmen von C-TPAT oder ähnlicher Programme. Die Reich GmbH oder ein von dieser beauftragter Dritter sind berechtigt, die vorgenannten Maßnahmen des Lieferanten sowie deren Wirksamkeit zu überprüfen und in Augenschein zu nehmen. Die Reich GmbH oder ein von dieser beauftragter Dritter sind berechtigt, zu diesem Zwecke das Betriebsgelände des Lieferanten nach entsprechender Vorankündigung zu den dort üblichen Arbeitszeiten zu betreten.

18.4 Bei Warenlieferungen über Zollgrenzen hinweg ist der Lieferant verpflichtet, der Reich GmbH alle für eine vollständige und korrekte Importverzollung erforderlichen Dokumente und alle etwaigen, weiteren Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Hierzu gehören insbesondere die Handelsrechnung und der Lieferschein. Der Lieferant muss etwaige, nicht im Preis enthaltene Kosten (z.B. Werkzeugkosten, Forschungs- und Entwicklungskosten, Lizenzgebühren, Beistellungen der Reich GmbH mit Bezug zur Lieferung, usw.) in seiner Rechnung zusätzlich und getrennt vom Preis einzeln auflisten. Der Lieferant ist verpflichtet, bei kostenlosen Lieferungen in der Proforma-Rechnung eine Wertangabe auszuweisen, die den marktüblichen Preis aufzeigt. Ebenso muss er den Hinweis „for customs purposes only“ ausweisen.

18.5 Der Lieferant ist verpflichtet, der Reich GmbH den handelspolitischen Ursprung seiner Liefergegenstände (einschließlich Software und Technologie) mitzuteilen. Darüber hinaus muss der Lieferant der Reich GmbH die präferenzuelle Ursprungseigenschaft seiner Liefergegenstände (einschließlich Software und Technologie) verschieren. Für Lieferungen aus einem Land, mit welchem ein Freihandelsabkommen oder ein Präferenzabkommen besteht, muss der Lieferant der Reich GmbH den jeweils vorgeschriebenen Ursprungsnachweis zur Verfügung stellen bzw. der betreffenden Lieferung beifügen. Der Lieferant ist überdies verpflichtet, der Reich GmbH auf deren konkrete Aufforderung hin eine Lieferantenerklärung oder eine Langzeit-Lieferantenerklärung auszustellen. Diese Erklärungen müssen formell und inhaltlich der jeweils gültigen EU-Durchführungsverordnung für Warenlieferungen innerhalb der Europäischen Union (EU) entsprechen.

18.6 Bei einer zollgrenzüberschreitenden Lieferung von Software, Technologie oder sonstigen Daten ist der Lieferant verpflichtet, diese Software der Reich GmbH ausschließlich in elektronischer Form per E-Mail oder Download zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht für Software, die bei der Lieferung bereits auf einer Hardware installiert ist.

18.7 Das Zustandekommen von Verträgen mit der Reich GmbH sowie die Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen durch die Reich GmbH stehen unter dem Vorbehalt, dass dem Zustandekommen bzw. der Erfüllung keine rechtlichen Verbote oder sonstigen rechtlichen Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts entgegenstehen. Die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch die Reich GmbH steht insbesondere unter dem Vorbehalt,

dass die Erfüllung der jeweiligen Verpflichtung nicht gegen ein Embargo bzw. nicht gegen eine sonstige Sanktion oder eine anderweitige Export- oder Lieferbeschränkung verstößt. Wenn dies der Fall sein sollte oder wenn der Erfüllung ein rechtliches Verbot oder ein sonstiges rechtliches Hindernis aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts entgegensteht, wird die Reich GmbH von ihrer Verpflichtung zur Erfüllung frei. Die Reich GmbH ist nicht verpflichtet, dem Lieferanten Schadensersatz oder eine anderweitige Kompensation oder Entschädigung zu leisten.

18.8 Der Lieferant ist verpflichtet, der Reich GmbH einen konkreten Ansprechpartner in seinem Unternehmen zu benennen, insbesondere zur Klärung etwaiger Rückfragen der Reich GmbH. Dieser Ansprechpartner muss die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse in den Bereichen „Exportkontrolle“ und „Zoll“ aufweisen.

19. Anliefer- und Verpackungsvorschriften

Für alle Lieferungen an die Reich GmbH gelten die Regelungen der „Anliefer- und Verpackungsvorschriften der Reich GmbH“ in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Die Reich GmbH ist verpflichtet, dem Lieferanten die aktuelle Fassung ihrer Anliefer- und Verpackungsvorschriften umgehend nach Vertragsabschluss in schriftlicher Form zukommen zu lassen und ihm etwaige Änderungen der Anliefer- und Verpackungsvorschriften bzw. etwaige Ergänzungen jeweils schriftlich mitzuteilen.

20. Aufrechnung und Zurückbehaltung

1. Der Lieferant ist nur dann berechtigt, mit eigenen Forderungen gegenüber Forderungen der Reich GmbH aufzurechnen, soweit die Forderungen des Lieferanten von der Reich GmbH anerkannt wurden oder wenn diese Forderungen rechtskräftig festgestellt sind.
2. Dem Lieferanten steht kein Zurückbehaltungsrecht (egal aus welchem Rechtsgrund) an jedweden Gegenständen zu, die Eigentum der Reich GmbH sind und sich im Besitz des Lieferanten befinden.

21. Compliance

21.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, zum Umweltschutz und zur Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten etwaige nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt ständig zu verringern.

21.2. Außerdem muss der Lieferant die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption.

21.3 Der Lieferant wird überdies die Inhalte und Vorgaben der von der Reich GmbH aufgestellten „Lieferantenrichtlinie“ beachten. Die Reich GmbH ist verpflichtet, dem Lieferanten die aktuelle Fassung ihrer „Lieferantenrichtlinie“ umgehend nach Vertragsabschluss in schriftlicher Form zukommen zu lassen und ihm etwaige Änderungen der „Lieferantenrichtlinie“ bzw. etwaige Ergänzungen jeweils schriftlich mitzuteilen.

21.4 Für den Fall, dass der Lieferant wiederholt und trotz eines entsprechenden Hinweises gegen die in 21.1 oder 21.2 genannten Gesetze bzw. Grundsätze oder gegen die in 21.3 genannte Lieferantenrichtlinie verstößt, ist die Reich GmbH berechtigt, von bestehenden Verträgen mit dem Lieferanten ganz oder teilweise zurückzutreten oder diese ohne Einhaltung einer Frist zu ganz oder teilweise kündigen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant nachweist, dass er angemessene Vorkehrungen zur künftigen Vermeidung von Gesetzesverstößen getroffen hat. Im Falle einer Kündigung oder eines Rücktritts wegen Verstoßes des Lieferanten gegen eine Pflicht aus den Ziffern 21.1 bis 20.1 stehen dem Lieferanten keine Schadensersatz- und auch keine sonstigen Kompensationsansprüche zu.

22. Umweltschutz

Der Lieferant ist verpflichtet, ein Umweltmanagementsystem (mindestens nach DIN EN ISO 14001) einrichten, aufrechterhalten und sich entsprechend zertifizieren lassen. Die Reich GmbH hat das Recht, die Wirksamkeit des Umweltmanagementsystems beim Lieferanten zu überprüfen. Der Lieferant hat die entsprechenden Zertifizierungen zu erwerben, durchgehend aufrechtzuerhalten und gegenüber der Reich GmbH durch die Vorlage der betreffenden Unterlagen nachzuweisen. Für den Fall, dass der Lieferant die entsprechenden Zertifizierungen verliert, ist die Reich GmbH

berechtig, von bestehenden Verträgen mit dem Lieferanten ganz oder teilweise zurückzutreten oder diese ohne Einhaltung einer Frist ganz oder teilweise zu kündigen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant nachweist, dass in angemessener Zeit mit der Wiedererlangung der Zertifizierung zu rechnen ist.

23. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den die Liefergegenstände (einschließlich Software und Technologie) vertragsgemäß zu liefern sind bzw. an dem die Leistung vertragsgemäß zu erbringen ist.

24. Allgemeine Bestimmungen

24.1 Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen oder der sonstigen, zwischen den Vertragsparteien abgeschlossenen Vereinbarungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Einkaufsbedingungen bzw. der sonstigen Vereinbarungen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind in diesen Fällen verpflichtet, die unwirksame bzw. nichtige Bestimmung unverzüglich durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Bestimmung zu ersetzen.

24.2 Für die vertraglichen Beziehungen zwischen der Reich GmbH und dem Lieferanten gilt neben diesen Einkaufsbedingungen und den etwaigen sonstigen Vereinbarungen ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).

24.3 Für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus den vertraglichen Beziehungen zwischen der Reich GmbH und dem Lieferanten ergeben, ist der Gerichtsstand Bad Neustadt/Saale. Für Verfahren vor den Amtsgerichten ist daher das Amtsgericht Bad Neustadt/Saale zuständig. Für Verfahren vor dem Landgericht ist daher das Landgericht Schweinfurt zuständig. Die Reich GmbH ist außerdem berechtigt, den Lieferanten am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsorts zu verklagen.

24.4 Diese Einkaufsbedingungen liegen in einer deutschen und in einer englischen Fassung vor. Im Falle etwaiger Widersprüche oder Unklarheiten zwischen diesen beiden Fassungen gilt die deutsche Fassung.